

## **Beschlussesentwurf 2: Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...  
2026 (RRB Nr. 2026/...)

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup>  
(Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 1

<sup>1</sup> Wählbar sind:

c) *Aufgehoben.*

§ 87<sup>bis</sup> (neu)

*1<sup>bis</sup>. Allgemeine Wahlvoraussetzung: Stimmrecht im Kanton*

<sup>1</sup> Wählbar als Amtsgerichtspräsidenten und als Mitglieder der kantonalen Gerichte sind die stimmberechtigten Einwohner des Kantons, sofern sie auch die besonderen Wahlvoraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> Für Ersatzrichter des Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichts kann der Kantonsrat im Einzelfall Ausnahmen von dieser allgemeinen Wahlvoraussetzung bewilligen. Mit der Ausnahmebewilligung erfolgt von Gesetzes wegen gleichzeitig die Befreiung von der Wohnsitzpflicht.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [125.12.](#)

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

## II.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup> (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> § 87<sup>bis</sup> Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation bleibt vorbehalten.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [126.1](#).